



den sie die Beamten zu lästigen Aufpassern und Denuncianten herabwürdigt.

b) Wird dadurch die in der Verfassung garantierte, und in den letzten Tagen neu erungene Redefreiheit wiederum jener unter dem alten System so verhaft gewordenen Polizei- und Beamten Willkür preisgegeben.

Wir wissen, daß bei uns zu Lande der Geist der Ordnung und des Gesetzes im Allgemeinen noch so vorherrschend ist, daß das Interesse der Ordnung und des Friedens eine Ueberwachung der Versammlungen durch die Beamten nicht erfordert. Wir bitten daher ein hohes Ministerium um schnelle Zurücknahme jener Erklärung, und wir sehen der Gewährung unserer Bitte mit um so größerer Hoffnung entgegen, als wir die Erklärung des Ministers des Innern mit der von dem freiesten Geiste getragenen Ansprache des Justizministeriums an das württembergische Volk in feiner Weise zusammenzuräumen ist.

2) Eine Zuschrift an die Nationalversammlung dem Abgeordneten Zimmermann zu übergeben.

In Erwägung, daß die in Frankfurt tagende Nationalversammlung auf demselben Boden steht, auf welchem Hecker und seine Genossen die Waffen gegen die bestehende Regierung erhoben haben, nämlich auf dem Boden der Revolution.

In Erwägung, daß die vom ganzen deutschen Volk gepriesenen Helden der Märztage in Wien und Berlin nichts mehr und nichts weniger thaten, als was Hecker und seine Genossen gethan haben; daß auch das preussische Ministerium und die preussische Ständekammer die Revolution anerkannt haben.

Nichten wir die Bitte an die Nationalversammlung, den von einem Wahlbezirk von 50,000 Einwohnern rechtmäßig gewählten, aber immer noch verbannten Dr. Friedrich Hecker zu amnestiren, und fogleich in ihre Mitte zu rufen, ebenso über die Gesinnung seiner That eine allgemeine Amnestie auszusprechen.

3) Der Verein tritt dem Programm der äußersten Linken bei und spricht die Hoffnung aus, daß von der Nationalversammlung bei der definitiven Ernennung der Obergewalt in Deutschland die Volkssoveränität besser gewahrt werden möge, als bei der provisorischen Wahl des Reichsverweisers geschehen ist, und daß an die Seite Deutschlands ein Präsident gestellt werde, der Nationalversammlung verantwortlich, und verpflichtet, ihre Beschlüsse zu vollziehen.

Statuten des Tübinger demokratischen Vereins.

§. 1.

Der demokratische Verein hat den Zweck, den hier herrschenden republikanischen Bestrebungen Einheit, Klarheit und Ordnung zu verleihen.

§. 2.

Wir betrachten die Republik als diejenige Staatsform, welche am allermeisten die Möglichkeit darbietet, die materiellen und geistigen Bedürfnisse aller Einzelnen zu befriedigen, da sie auf dem Prinzip der Gleichberechtigung Aller, der Rechts- und Machtvollkommenheit des Volkes beruht.

§. 3.

Wir werden daher für die Einführung einer deutschen Gesamtrepublik, sowie der republikanischen Verfassung in den Einzelstaaten mit allen unieren Kräften thätig sein, so weit dieß auf dem geiz- und verfassungsmäßigen Wege möglich ist. Eine gewaltsame Einführung der Republik gegen den Willen der Mehrheit des Volkes weisen wir entschieden ab.

§. 4.

Obgleich wir durch Gründung eines demokratischen Vereins eine Partei bilden, so sind wir doch entschlossen, so bald es um die Verteidigung Deutschlands zu liegen, er hält zu diesem Zweck alle Parteirücksichten fahren zu lassen und für das gemeinsame Interesse des deutschen Volkes Gut und Blut zu opfern.

§. 5.

Der Verein sucht sich, um seine Zwecke besser erfüllen zu können, mit den republikanischen Bestrebungen im übrigen Deutschland in stete Verbindung zu setzen; er hält zu diesem Zweck hauptsächlich die wichtigsten republikanischen Zeitungen.

§. 6.

Der Verein wählt alle Monate einen Ausschuss von 5 Personen: Vorsitzender, sein Stellvertreter, 2 Schriftführer, ein

Sekretär (Kassensührer). Die Mitglieder des Ausschusses sind nach Verfluß eines Monats wieder wählbar.

§. 7.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, meldet sich bei dem Ausschuss; der Maßstab der Aufnahme ist: Ehrenhaftigkeit und republikanische Gesinnung. Ueber die Aufnahme entscheidet der Verein durch Abstimmung.

§. 8.

Die Sitzungen sind nur für die Mitglieder geöffnet; dagegen können Nichtmitglieder durch Mitglieder eingeführt werden, wovon jedoch dem Vorsitzenden jedesmal Anzeige gemacht werden muß. Nur die Mitglieder haben Stimmrecht.

§. 9.

Der Verein hält seine Sitzungen Sonntag Nachmittags.

§. 10.

Die Ausgaben des Vereins werden durch freiwillige Beiträge bestritten. Das Minimum desselben ist monatlich 3 fr.

Ulm, 4. Juli.

Die Haltung der hiesigen Bürgerschaft ist fortwährend eine musterhafte. — Immer mehr aber wird es zur unbestreitbaren Gewißheit, daß der Megelei im Schiff ein förmliches Complot zu Grunde liegt. Nicht genug, daß zwei unbescholtene Ulmer Bürger einen Eid auf die Angabe abzulegen sich erbieten, daß die Thäter vor der That in der Nähe des Schiffes bei einem Offizier gestanden seien, leise mit diesem gesprochen und dann erst das blutige Werk vollbracht haben, hat sich auch noch die Thatfache herausgestellt, daß — als eben mit den Unterschriften des Beitritts zu dem beabsichtigten demokratischen Verein begonnen wurde, vom Innern des Schiffsaales ein anwesender Soldat mit dem Ausrufe „seht!“ sich der Thüre zuwandte, worauf die Mordmörder einbrachen. Dazu kamen dann noch folgende, mehr als auffallende Momente nach der That. „Erwägt man — so sagen die Bürger und Einwohner Ulms in einer an die Untersuchungs-Commission gerichteten Eingabe — erwägt man die Nähe der Kaserne, wohin das Zimmergeschrei, welches in weiter Ferne gehört wurde, notwendig alsbald und vernehmlich dringen mußte — erwägt man, daß trotzdem von der Kaserne nicht nur keine Hülfe kam, sondern auch, was hätte geschehen können und sollen, nicht die geringste Anhalt getroffen wurde, die nach vollbrachter Gräueltat gewiß mit Hast und erschöpft zurückkehrenden Soldaten über die Ursache hiervon zu vernehmen; nimmt man hierzu noch den Umstand, daß das hintere, dem Schiff zugekehrte Thorechen der Kaserne, welches gewöhnlich um 9 Uhr geschlossen sein muß, diesmal außergewöhnlich offen stand, wahrscheinlich um die Thüren sogleich aufzunehmen, — so liegt die Vermuthung nahe, daß ein tiefgreifendes, complotmäßiges Attentat, gerichtet auf eine arglose und unbewaffnete Menge, vorliegt. Besieht man sich sofort die Maßregeln näher, welche zur Ermittlung der Thäter getroffen wurden, so scheint es fast, als ob man nicht habe recht ansetzen wollen. Es lag gewiß, wenn man die Thäter nach trischer That zu ermitteln die Absicht gehabt hätte, am nächsten, das ganze Regiment sogleich antreten zu lassen, um aus der Mannschaft die durch blutige Kleider und Säbel erkennlichen Thäter herauszufinden. Aber das geschah nicht, vielmehr blieb die Sache lediglich auf sich beruhend, das Militär ungestört in der Kaserne, gleich als ob nichts geschehen wäre, während die Entrüstung der Bürgerschaft gerechtemaßen groß war und dieß der Militärbehörde nicht unbekannt bleiben konnte. Doch nicht genug damit, sondern es wurde sogar am Morgen nach der That, nachdem die mit Bürgerblut besudelten Mordinstrumente unter angeblich schallendem Gelächter der Thäter gereinigt waren, mit dem ganzen Regimente ausgerückt, was um so unbegreiflicher erscheinen muß, da doch nun gewiß die Gräueltat ihrer ganzen Größe nach bekannt und die Anordnung einer energischen Untersuchung dringend geboten war. Sind nicht Maßregeln unterlassen worden, welche schon der natürliche Verstand als klug und notwendig geboten hätte? War es denn nicht das natürlichste, wenn Mitglieder eines Regiments Ereise, wie die vorliegenden, begehen, daß man das ganze Regiment antreten läßt und den Wüthgebenden Gelegenheit gibt, die Schuldigen, die sie wohl von Angesicht, nicht aber dem Namen nach kennen, zu bezeichnen? Allein diese Maßregel wurde erst auf eine drin-

154

152

158

148

163

143

203

103

253

053

653

Ende

Anfang